

# Die Elementarschadenversicherung

## I. Zusammenfassung

Die Elementarschadenversicherung deckt Schäden an Fahrhabe und Gebäuden, die durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben entstehen. Deckungsumfang und Prämientarife sind für alle Privatversicherer in der Schweiz einheitlich und verbindlich. Angesichts seiner hohen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung wurde dieser Grundsatz 1993 gesetzlich verankert.

Die signifikante Erhöhung des Elementarschadenrisikos weltweit und die Unwetter im Sommer 2005 in der Schweiz zeigten, dass Deckungslimiten von 250 Millionen in der Elementarschadenversicherung für Gebäude und für Fahrhabe nicht ausreichen.

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) beantragte daher eine Erhöhung der Deckungslimiten. Zur notwendigen Anpassung der Deckungslimiten leitete das BPV eine Änderung der AVO in die Wege.

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2006 die beantragte Erhöhung der Deckungslimiten und die Änderung der Selbstbehalte verabschiedet und gutgeheissen. Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.



## II. Die Elementarschadenversicherung

In 19 Kantonen wird die Feuer- und Elementarschadenversicherung für Gebäude durch die kantonalen Gebäudeversicherungen mit Monopolstatus betrieben. In den Kantonen Nidwalden und Waadt gilt das kantonale Monopol auch für die Fahrhabeversicherung (Hausrat und übrige Fahrhabe). In den anderen Kantonen betreiben die Privatversicherer die Fahrhabeversicherung und in den GUSTAVO-Kantonen (Genf, Uri, Schwyz, Tessin, Appenzell IR, Wallis und Obwalden) versichern die Privatversicherer auch Gebäude gegen Feuer und Elementarschaden. Die Privatversicherer, nicht aber die kantonalen Gebäudeversicherungen, stehen unter der Aufsicht des Bundesamts für Privatversicherungen (BPV).

In der Privatversicherung muss laut Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) die Elementarschadenversicherung in die Feuerversicherung eingeschlossen werden. Sie deckt, wie in der Aufsichtsverordnung geregelt, Schäden an Fahrhabe und Gebäuden, die durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben entstehen. Ereignisse wie z. B. Diebstahl, Wasser- oder Glasbruchschäden werden nicht durch die Elementarschadenversicherung gedeckt. Deckungsumfang und Prämientarife sind für alle Privatversicherer einheitlich und verbindlich.

## III. Das System

Die Elementarschadenversicherung beruht auf dem Grundsatz einer doppelten Solidarität unter den Versicherern einerseits und den Versicherten andererseits. Die Prämien werden nicht aufgrund der konkreten Gefährdung festgesetzt, sondern nach einheitlichen Sätzen pro Solidaritätskreis (Hausrat, übrige Fahrhabe und Gebäude) berechnet. Damit wird erreicht, dass auch in exponierten Gebieten eine Elementarschadenversicherung zum einheitlichen Tarif angeboten und so existenzgefährdende Verluste verhindert werden können.

Angesichts seiner hohen sozialpolitischen und wirtschaftlichen Bedeutung wurde dieser Grundsatz im Jahre 1993 gesetzlich verankert. Das seit den späten 50-iger Jahren bis dahin auf privatwirtschaftlicher Basis funktionierende

Solidaritätswerk der Elementarschadenversicherung wäre durch die Liberalisierung des schweizerischen Sachversicherungsmarktes und die europaweit zunehmende Deregulierung der Versicherungsmärkte ohne gesetzliche Verankerung gefährdet gewesen.

Die Aufgabe des BPV besteht laut Gesetz darin, auf Grund der von den Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarife und der entsprechenden Berechnungsunterlagen zu prüfen, ob die daraus abgeleiteten Prämien risiko- und kostengerecht sind.

## IV. Höhere Deckungslimiten

Die signifikante Erhöhung des Elementarschadenrisikos weltweit und die Unwetter im Sommer 2005 in der Schweiz zeigten, dass Deckungslimiten von CHF 250 Millionen in der Elementarschadenversicherung für Gebäude und für Fahrhabe nicht ausreichen. Nach Angaben des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) beliefen sich die Unwetterschäden im Sommer 2005 für die Privatversicherer auf rund CHF 1,335 Milliarden, davon entfielen auf die Elementarschadenversicherung CHF 950 Millionen. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) beantragte daher eine Erhöhung der Deckungslimiten.

Nach heutigen Erkenntnissen ist die Erhöhung der Deckungslimiten auf je 1 Milliarde Franken sowohl für Gebäude als auch für Fahrhabe angezeigt. Diese Deckungslimiten gilt für alle Schäden aus einem Elementarschadenereignis für Gebäude in den GUSTAVO-Kantonen sowie für die Fahrhabeversicherung aller Kantone, ausgenommen Nidwalden und Waadt. Die Deckungslimiten für Elementarschäden in den anderen Kantonen wird von den kantonalen Gebäudeversicherern einzeln festgelegt.

Der Dualismus in der Elementarschadenversicherung führt wegen der unterschiedlichen Finanzierung zu unterschiedlichen Deckungs-, Prämien- und Selbstbehaltregelungen für kantonale Gebäudeversicherungslösungen und für die Privatversicherer.

## **V. Änderungen der AVO**

Zur notwendigen Anpassung der Deckungslimiten leitete das BPV eine Änderung der AVO in die Wege. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Oktober 2006 die beantragte Erhöhung der Deckungslimiten und die Änderung der Selbstbehalte verabschiedet und gutgeheissen. Die Verordnungsänderung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Mit der gleichzeitigen Erhöhung der Deckungslimiten und der Änderung der Selbstbehalte wird erreicht, dass die Versicherungsprämien für die Elementarschadenversicherung trotz der Vervierfachung der Deckungslimiten nur in begrenztem Umfang erhöht werden müssen.

Deckungsumfang und Prämientarife sind einheitlich und verbindlich und letztere müssen vor Anwendung genehmigt werden. Am 3. November 2006 hat das BPV die Verfügung mit der Tarifänderung den Versicherungsunternehmen, welche die Elementarschadenversicherung anbieten, zugestellt. Der geänderte Prämientarif wird im Bundesblatt vom 28. November 2006 publiziert. Die vom BPV verfügte Tarifänderung führt bei allen Versicherungsunternehmen und allen Versicherungsverträgen zu einer Prämienänderung.

Die Anpassung der Leistungsbegrenzungen wird also durch eine bescheidene Prämien-erhöhung und eine Anpassung der Selbstbehalte finanziert. Es wurde darauf geachtet, dass Prämien und Selbstbehalte ausgewogen sind, so dass die Solidarität zwischen den Beteiligten nicht überstrapaziert wird.

## VI. Selbstbehalte, Prämiensätze und Deckungslimiten

### Selbstbehalte, Prämiensätze und Deckungslimiten bis 31.12.2006:

|  | Selbstbehalte   | Einheitsprämiensätze<br>in Promille<br>der Versicherungs-<br>summe | Haftungsbe-<br>grenzungen                                 |
|--|---|--|---|
| Hausrat                                    | 200.-   | 0.20   | 250 Millionen<br>pro Ereignis<br>für Fahrha-<br>beschäden |
| Landwirtschaftliches<br>Inventar           | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 200.-<br>Maximum 2'000.-  | 0.30   |   |
| Sonstige Fahrhabe                          | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 500.-<br>Maximum 10'000.- | 0.30   |   |
| Wohn- und landwirt-<br>schaftliche Gebäude | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 200.-<br>Maximum 2'000.-  | 0.45   | 250 Millionen<br>pro Ereignis<br>für Gebäude-<br>schäden  |
| Übrige Gebäude                             | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 500.-<br>Maximum 10'000.- | 0.45   |   |

### Selbstbehalte, Prämiensätze und Deckungslimiten ab 1.1.2007:

|  | Selbstbehalte   | Einheitsprämiensätze<br>in Promille<br>der Versicherungs-<br>summe | Haftungsbe-<br>grenzungen                               |
|--|---|--|---|
| Hausrat                                    | 500.-   | 0.21   | 1 Milliarde<br>pro Ereignis<br>für Fahrha-<br>beschäden |
| Landwirtschaftliches<br>Inventar           | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 1'000.-<br>Maximum 10'000.- | 0.35   |   |
| Sonstige Fahrhabe                          | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 2'500.-<br>Maximum 50'000.- | 0.35   |   |
| Wohn- und landwirt-<br>schaftliche Gebäude | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 1'000.-<br>Maximum 10'000.- | 0.46   | 1 Milliarde<br>pro Ereignis<br>für Gebäude-<br>schäden  |
| Übrige Gebäude                             | 10% des Schadenbetrags<br>Minimum 2'500.-<br>Maximum 50'000.- | 0.46   |   |

## VII. Rechenbeispiele

### 1. Szenario

Ein Grossschadenereignis (z.B. Überschwemmung) verursacht in der Schweiz einen gesamten Fahrhaveschaden von 500 Millionen Franken.

Nach **heutigem Recht** werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen gekürzt, so dass sie zusammen nicht mehr als 250 Millionen Franken betragen, das heisst, es erfolgt eine Kürzung von 50% pro Schadenfall.

Ein Versicherter hat seinen Hausrat für 50'000.- Franken versichert. Der Schaden beträgt 10'000.- Franken.

In diesem Fall rechnet der Privatversicherer mit dem Geschädigten wie folgt ab:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Schaden                     | 10'000.- |
| Selbstbehalt                | 200.-    |
| Zwischentotal               | 9'800.-  |
| Kürzung (50%)               | 4'900.-  |
| Entschädigung               | 4'900.-  |
| Selbst zu tragender Schaden | 5'100.-  |

Mit der **vom Bundesrat genehmigten und auf den 1. Januar 2007 in Kraft gesetzten neuen Deckung** gibt es in diesem Beispiel keine Kürzung, weil die neue Haftungsbegrenzung 1 Milliarde Franken pro Ereignis für Fahrhabe betragen wird.

In diesem Fall wird der Privatversicherer mit dem Geschädigten wie folgt abrechnen:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Schaden                     | 10'000.- |
| Selbstbehalt                | 500.-    |
| Zwischentotal               | 9'500.-  |
| Kürzung (0%)                | 0.-      |
| Entschädigung               | 9'500.-  |
| Selbst zu tragender Schaden | 500.-    |

### 2. Szenario

Ein Schadenereignis (z.B. Erdbeben) verursacht in der Schweiz einen gesamten Fahrhaveschaden von 25 Millionen Franken.

Gemäss **heute gültigem Recht** werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen nicht gekürzt, weil der Gesamtschaden kleiner als 250 Millionen Franken ist.

Ein Versicherter hat seinen Hausrat für 100'000.- Franken versichert. Der Schaden beträgt 30'000.- Franken.

In diesem Fall rechnet der Privatversicherer mit dem Geschädigten wie folgt ab:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Schaden                     | 30'000.- |
| Selbstbehalt                | 200.-    |
| Zwischentotal               | 29'800.- |
| Kürzung (0%)                | 0.-      |
| Entschädigung               | 29'800.- |
| Selbst zu tragender Schaden | 200.-    |

Mit der **ab dem 1. Januar 2007 gültigen neuen Deckung** wird es in diesem Beispiel auch keine Kürzung geben, weil die neue Haftungsbegrenzung 1 Milliarde Franken pro Ereignis für Fahrhabe betragen wird.

In diesem Fall wird der Privatversicherer mit dem Geschädigten wie folgt abrechnen:

|                             |          |
|-----------------------------|----------|
| Schaden                     | 30'000.- |
| Selbstbehalt                | 500.-    |
| Zwischentotal               | 29'500.- |
| Kürzung (0%)                | 0.-      |
| Entschädigung               | 29'500.- |
| Selbst zu tragender Schaden | 500.-    |